Gesetz vom , mit dem das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat - teilweise in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2008, - beschlossen:

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71, in der Fassung LGBl. Nr. 102/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Abs. 2 ist weiters

- 1. bei Aufnahme einer/eines Schülerin/Schülers, die/der noch dem Schulsprengel einer stillgelegten oder aufgelassenen Schule angehört, und
- $2. \ einer/eines \ Schülerin/Schülers, \ die/der \ eine \ Hauptschule \ mit \ dem \ Modellversuch \ gemäß \ \S \ 7a \ des \ Schulorganisationsgesetzes, BGBl. \ Nr. 242/1962, \ in \ der \ Fassung \ BGBl. \ I \ Nr. 26/2008, \ besuchen \ möchte,$

nicht anzuwenden, sofern der Erhalter der aufnehmenden Schule zustimmt."

- 2. Im § 35a Abs. 1 wird nach der Wendung "pflegerisch-helfende Tätigkeiten" die Wendung "für Kinder mit einem körperlichen Betreuungsbedarf" eingefügt.
- 3. Der bisherige § 57 erhält die Absatzbezeichnung 1 und ihm wird folgender Absatz 2 angefügt:
- "(2) Die Änderungen der §§ 23 Abs. 5 zweiter Satz und 35a Abs. 1 erster Satz durch die Novelle LGBl. Nr. ../.... treten mit 1. Juli 2008 in Kraft."
- 4. Nach § 57 wird folgender § 58 samt Überschrift angefügt:

"§ 58

Außerkrafttreten

§ 23 Abs. 5 zweiter Satz Ziffer 2 tritt mit 1. September 2015 außer Kraft."